

bedungener Zins, und die Übergabe der Sache als Verpfändung für das Darlehen.

§ 9. Die Bewilligung zum Betriebe eines Feilträgerei-geschäftes steht der Justiz- und Polizeidirektion (§ 211 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Z. G. B.) zu.

§ 10. Die an Pfandleiher oder Feilträger erteilte Bewilligung kann von der zuständigen Behörde jederzeit widerrufen werden, wenn der Pfandleiher oder Feilträger nicht mehr als vertrauenswürdig erscheint oder wegen Übertretung der für sein Geschäft geltenden Vorschriften wiederholt bestraft worden ist. Vorbehalten bleibt § 25 des Strafgesetzbuches.

§ 11. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn sie nicht den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthalten, mit Polizeibuße von Fr. 20—500 bestraft und können überdies gegenüber den Pfandleihern und Feilträgern den Entzug der Bewilligung zur Folge haben.

Der Geschäftinhaber ist auch für die Fehler seiner Angestellten verantwortlich.

§ 12. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1912 in Kraft.

Zürich, den 28. November 1911.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

J. Lutz.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Mitteilung von Strafurteilen.

(Vom 28. November 1911.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 204 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen vom 29. Januar 1911,

verordnet:

I. Anlegung und Führung der Strafregister.

§ 1. Die Gemeinderäte führen auf Kosten der Gemeinden Strafregister, für welche von der Justiz- und Polizeidirektion besondere Formulare geliefert werden. Außerdem führt das kantonale Polizeikommando eine Vorstrafenkontrolle.

Die Justiz- und Polizeidirektion ist ermächtigt, diese Kontrolle zu einem kantonalen Zentralpolizeiregister auszugestalten und hierfür die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 2. In die von den Gemeinderäten geführten Register sind sämtliche wegen Verbrechen oder Vergehen über Bürger oder Einwohner einer Gemeinde ausgefallten Strafurteile einzutragen.

Die Strafregister können für Bürger und Einwohner getrennt geführt werden.

§ 3. Die Einträge sollen enthalten:

- a) Den Familien- und Vornamen des Verurteilten. Ist aus der Strafnachricht an den Gemeinderat ersichtlich, daß der Bestrafte einen falschen Namen führte, so ist die Bestrafung auch unter diesem falschen Namen mit Verweisung auf den richtigen einzutragen;
- b) die Namen der Eltern (mit dem Familiennamen der Mutter);
- c) den Tag und den Ort der Geburt, soweit der letztere aus der Strafnachricht ersichtlich ist;
- d) den Heimatort;
- e) den Wohnort, eventuell den letzten bekannten Wohnort;
- f) den Beruf;
- g) den Familienstand;
- h) einen Auszug aus der verurteilenden Entscheidung mit Angaben über die verurteilende Behörde, das Datum des Urteils, die Bezeichnung der Straftaten, die ausgesprochenen Haupt- und Nebenstrafen.

Ist eine dieser Tatsachen unbekannt oder zweifelhaft, so soll dies erkennbar gemacht werden.

§ 4. Die Einsichtnahme der in § 1 erwähnten Strafregister steht jedermann offen, welcher ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme bescheinigt (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch § 231).

II. Die Benachrichtigung der Registerbehörden.

§ 5. Die Benachrichtigung der im Kanton Zürich befindlichen Registerbehörden des Heimat- und Wohnortes eines Verurteilten geschieht durch das Polizeikommando, und zwar durch Übersendung des Strafurteils. Das Urteil ist nach Eintragung an das Kommando zurückzusenden.

Die Benachrichtigung der außerhalb des Kantons Zürich befindlichen schweizerischen Registerbehörden des Heimat- und Wohnortes eines Verurteilten, sowie des Heimatortes eines im Kanton Zürich verurteilten Ausländers geschieht durch das Polizeikommando, und zwar durch Übersendung eines Urteilsauszuges, welcher den in § 3 genannten Inhalt hat.

Die Gerichte legen diesen Urteilsauszug allen an die Anklagebehörden versandten verurteilenden Erkenntnissen bei.

§ 6. Die Staatsanwaltschaft hat zur Benachrichtigung der Registerbehörden die Urteile des Schwurgerichtes und des Obergerichtes, einschließlich der durch das Obergericht als Appellationsinstanz gefällten Urteile, die Bezirksanwaltschaften die Urteile der Bezirksgerichte durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Polizeikommando mitzuteilen.

Die Übersendung der Urteile an das Polizeikommando erfolgt erst nach eingetretener Rechtskraft der Urteile.

III. Aufsicht und Vollzug.

§ 7. Die Statthalterämter üben die Aufsicht über die Führung der Strafregister durch die Gemeinderäte aus; sie erstatten hierüber der Justiz- und Polizeidirektion jährlich Bericht.

§ 8. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1912 in Kraft. Sie ist in die offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen und außerdem in Separatabzügen der Staatsanwaltschaft, den Statthalterämtern, den Bezirksanwälten und dem Polizeikommando zuzustellen.

Zürich, den 28. November 1911.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
J. Lutz. Dr. A. Huber.